



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Veranstalter und der Eventlocation Zur Werkstatt St.Gallen / Genusspartie AG. (nachstehend Werkstatt).

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das Bereitstellen von Konferenz-, Bankett- und Seminarräumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Werkstatt an den Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer. Es gelten ausschliesslich der Geschäftsbedingungen der Werkstatt. Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. PFLICHTEN

Zwischen dem Veranstalter und der Werkstatt kommt ein Vertrag zustande, wenn

- a. eine Offerte der Werkstatt durch den Veranstalter schriftlich rückbestätigt wurde oder
- b. eine Anfrage des Veranstalters durch die Werkstatt schriftlich bestätigt wurde.

Änderungen des Vertragsinhalts sind erst verbindlich, wenn sie durch die Werkstatt schriftlich bestätigt wurden.

2.1 Offerten

Die Annahmefrist für Offerten der Werkstatt beträgt 14 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist die Werkstatt nicht mehr an die Offerte gebunden. Die Werkstatt behält sich vor, aus wichtigem Grund von einer Offerte vor Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten. Die Werkstatt empfiehlt bei jeder Reservation, die offerierten Räumlichkeiten im Voraus zu besichtigen.

2.2 Optionen

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich die Werkstatt das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen.

2.3 Benutzung Räumlichkeiten

Der Veranstalter übermittelt der Werkstatt spätestens 10 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm, Angaben zur Einrichtung der Räumlichkeiten, Art und Umfang der technischen Hilfsmittel sowie alle Informationen, die die Werkstatt für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt. Von der Werkstatt erbetene zusätzliche Informationen sind vom Veranstalter mitzuteilen.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, können die hierdurch entstehenden Kosten durch die Werkstatt berechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Werkstatt für die Verschiebung verantwortlich ist.



3. ANNULLATIONSBEDINGUNGEN

3.1 Veranstaltungen

3.1.1 Änderungen der Teilnehmerzahl

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Werkstatt Änderungen der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Die Werkstatt ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben. Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten verrechnet.

Die genaue Teilnehmerzahl ist der Werkstatt spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an einer Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

Bei einer Reduktion der Teilnehmerzahl (Seminar und Bankett) um mehr als 10% gegenüber der ursprünglich bestätigten Anzahl von Teilnehmern, werden von der Werkstatt folgende Kosten für jeden nicht erschienenen Teilnehmer in Rechnung gestellt:

- bis 30 Tage vor dem Anlass: keine Kosten
- 29 bis 10 Tage vor dem Anlass: 50% der vereinbarten Leistungen
- 9 und weniger Tage vor dem Anlass: 100% der vereinbarten Leistungen

Lesebeispiel:

14 Tage vor dem Anlass wird die Anzahl Gäste von ursprünglich 40 bestätigten Gästen auf 25 Gäste reduziert. Rechnung: 10% Reduktion sind kostenfrei (4 Gäste), 50% der vereinbarten Leistungen der restlichen 11 Gäste werden in Rechnung gestellt.

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt der Änderung der Teilnehmerzahl noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.

Die Werkstatt garantiert die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen bis zu einer Anzahl von 5% zusätzlichen Teilnehmern zu den vereinbarten Konditionen. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist die Werkstatt berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie falls nötig andere Räumlichkeiten bereitzustellen.

3.1.2 Rücktritt durch den Veranstalter

Absagen von Veranstaltungen müssen der Werkstatt möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Veranstaltung vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet die Werkstatt folgende Stornierungskosten:

- | | |
|---------------------------------|---|
| - Bis 90 Tage vor dem Anlass | kostenfrei |
| - 89 bis 60 Tage vor dem Anlass | 25% der vereinbarten Leistungen |
| - 59 bis 30 Tage vor dem Anlass | 50% der vereinbarten Leistungen |
| - 29 bis 15 Tage vor dem Anlass | 75% der vereinbarten Leistungen |
| - 14 – 0 Tage vor dem Anlass | 100% der vereinbarten Leistungen |

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.

4. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Werkstatt. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Servicegebühr) berechnet. Für mitgebrachten Wein wird ein Zapfengeld von CHF 35.00 pro 75 cl Flasche erhoben.



5. VERLÄNGERUNG

Polizeistunde ist von Montag bis Sonntag um 00:30 Uhr. Gerne beantragen wir für Ihren Anlass eine Verlängerung (bis max. 04:00 Uhr). Die Bewilligungskosten sowie die Mitarbeiterkosten verrechnet die Werkstatt mit total CHF 200 pro angefangener Stunde. Sobald sich Dritte aufgrund der Lärmemissionen beklagen, respektive die Kundenzufriedenheit der übrigen Gäste gefährdet ist, ist die Werkstatt berechtigt Weisungen an den Veranstalter zu erteilen, welche strikt zu befolgen sind. Eine Missachtung dieser Weisung kann die Verrechnung von Folgekosten nach sich ziehen.

6. EXKLUSIVMIETE DER WERKSTATT

Die Werkstatt kann exklusiv gemietet werden. Die Mindestkonsumationspflicht bei einer Exklusiv-Miete der Werkstatt beträgt von Montag bis Mittwoch CHF 8'000.00 sowie von Donnerstag bis Samstag CHF 11'000.00. Wird die genannte Mindestkonsumation nicht erreicht, wird die Differenz zwischen der Mindestkonsumation und der tatsächlichen Konsumation als Raummiete in Rechnung gestellt. Über die Mindestkonsumation hinausgehende Konsumationen werden zusätzlich verrechnet.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen der Werkstatt sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die berechneten Leistungen gelten als vollständig und ordnungsgemäss erbracht, wenn der Veranstalter innerhalb der Zahlungsfrist keine Beanstandungen meldet.

7.1 Zahlungsverzug

Die Werkstatt behält sich vor, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschliesslich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis mit der Berechnung dieser Kosten, auch soweit diese nach gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise erstattungsfähig sind.

7.2 Anzahlungen

Die Werkstatt behält sich die Forderung einer Anzahlung von 50% der vereinbarten Leistungen vor. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland kann eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistungen beansprucht werden. Gerät der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist die Werkstatt zum Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Anzahlung wird in den Fällen der Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen auf die Kosten verrechnet.

8. RÜCKTRITT DURCH DIE WERKSTATT

Die Werkstatt ist jederzeit berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, von der Werkstatt nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist die Werkstatt bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich.

Die Werkstatt kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:

Es besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Restaurants oder seiner Gäste gefährden.

- a) Die Werkstatt stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.
- b) Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch die Werkstatt in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert.



Die Werkstatt erklärt den Rücktritt, sobald es von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadensersatzansprüche gegen die Werkstatt kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

9. HAFTUNG

- a) Der Veranstalter haftet für den gesamten Rechnungsbetrag einschliesslich der von seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen und den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
- b) Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Werkstatt durch ihn, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Werkstatt kann vom Veranstalter den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- c) Die Werkstatt haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an Gegenständen, die durch den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer eingebracht werden. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- d) Soweit die Werkstatt für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt oder von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgsame Behandlung sowie die Rückgabe und stellt die Werkstatt von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
- e) Im Übrigen haftet die Werkstatt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, von Zusatzvereinbarungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen des Veranstalters sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Werkstatt. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für Differenzen betreffend des Vertragsverhältnisses oder dessen Anbahnung, Zusatzvereinbarungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien St.Gallen. Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Anzeigen in den Medien, die Hinweise auf die in der Werkstatt gebuchte Veranstaltung beinhalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Werkstatt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das schweizerische Obligationenrecht.

St.Gallen, Oktober 2024

Nadine Hardegger
Gastgeberin



Zur Werkstatt St. Gallen
Marktplatz 11 • 9000 St. Gallen
Telefon 071 226 09 90 • www.zurwerkstatt-sg.ch
kontakt@zurwerkstatt-sg.ch